

Kundmachung der Bundesinnung der Friseure vom 30. Jänner 2004  
(gemäß § 22a GewO 1994)

**Verordnung der Bundesinnung der Friseure über die Meisterprüfung für das Handwerk  
Friseur und Perückenmacher (Stylist); (Friseur-Meisterprüfungsordnung)**

Auf Grund des § 21 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

**Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Friseur und Perückenmacher (§ 94 Z 22 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

**Modul 1: Fachlich praktische Prüfung**

§ 3 (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt:

a) Lehrabschlussprüfung für den Lehrberuf Friseur und Perückenmacher (Stylist) (BGBl. 636/96).

(3) Aus folgenden Arbeitsgängen ist eine Arbeit im Modul 1 Teil A zu prüfen, um die Grundfertigkeiten zu beweisen:

- a) Herrens-service mit Verlaufhaarschnitt
- b) Styling für Damenmodell (Farbveränderung, Haarschnitt, Make-up, dekorative Nagelpflege, Frisur)
- c) Kundenorientiertes Beratungsgespräch auf Fremdmodell

(4) Die Ausführung der Arbeitsgänge im Modul 1, Teil A wird vom Prüfling in 1 Stunde erwartet. Das Modul 1 Teil A muss nach spätestens 1,5 Stunden beendet sein. Das Modul 1 Teil A gilt als einheitlicher Fachbereich.

(5) Das Modul 1 Teil B stellt projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgaben zu den folgenden 4 Fachbereichen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglichen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

- a) Haararbeiten
- b) Herrenbedienung
- c) Damenbedienung klassisch
- d) Damenbedienung modisch

(6) Im Fachbereich Haararbeiten sind folgende Arbeiten auszuführen

- a) Knüpfprobe
- b) Tamburierprobe
- c) Vernähen einer Tresse zu einem Haarteil

Die Ausführung der Arbeitsgänge im Gegenstand Haararbeiten wird vom Prüfling in 1 Stunde 30 Minuten erwartet. Die Arbeiten im Fachbereich Haararbeiten müssen nach spätestens 2 Stunden 45 Minuten beendet sein.

(7) Im Fachbereich Herrenbedienung sind folgende Arbeiten auszuführen

- (a) modisches Herrens-service
- (b) Bartformung

Die Ausführung der Arbeitsgänge im Fachbereich Herrenbedienung wird vom Prüfling in 1 Stunde 30 Minuten erwartet. Die Arbeiten im Fachbereich Herrenbedienung müssen nach spätestens 1 Stunde 45 Minuten beendet sein.

- (8) Im Fachbereich Damenbedienung klassisch sind folgende Arbeiten auszuführen
- (a) Umformung/Dauerwelle (permanente Umformung, Haarschnitt, Frisurenstyling)
  - (b) Wellenfrisur
  - (c) Maskenbilden
- Die Ausführung der Arbeitsgänge im Fachbereich Damenbedienung klassisch wird vom Prüfling in 3 Stunden 30 Minuten erwartet. Die Arbeiten im Fachbereich Damenbedienung klassisch müssen nach spätestens 4 Stunden beendet sein.
- (9) Im Fachbereich Damenbedienung modisch sind folgende Arbeiten auszuführen:
- (a) Styling (Diagnoseplan, Farbveränderung, Schönheitspflege, Modehaarschnitt mit Frisurenstyling)
  - (b) Eventstyling (Aufsteckfrisur mit Haarteil, Abendmakeup und Nageldesign)
- Die Ausführung der Arbeitsgänge im Fachbereich Damenbedienung modisch wird vom Prüfling in 5 Stunden 30 Minuten erwartet. Die Arbeiten im Fachbereich Damenbedienung modisch müssen nach spätestens 6 Stunden beendet sein.
- (10) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.
- (11) Während der Arbeitszeit im Modul 1 hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

### **Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung**

- § 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.
- (2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannte einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt.
- (3) Im Modul 2 Teil A sind folgende Kenntnisse zu prüfen:
- a) Aufbau der Haut, des Haares und des Nagels, Kenntnis der Haar-, Haut- und Nagelkrankheiten
  - b) Werkstoffe, Hilfsmittel, Werkzeuge und Geräte und deren Handhabung
  - c) Farblehre, Chemie, Biologie
  - d) Arbeitsweisen und Techniken aller im Beruf vorkommender Arbeiten
  - e) Unfallverhütung und Hygiene
- (4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.
- (5) Das Prüfungsgespräch (Modul 2 Teil A) ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
- (6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Fachbereichen zu stellen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.
1. Planung
    - a. Arbeitsvorbereitung
    - b. Salonorganisation
    - c. fachliche Kundenberatung
  2. Sicherheitsmanagement
    - a. Arbeitnehmerschutz
    - b. Evaluierung und Unfallverhütung
    - c. Arbeitshygiene
    - d. Erste Hilfe
  3. Qualitätsmanagement
    - a. Beurteilung von Material, Rohstoffen, Werkstoffen und Geräten
    - b. Erfassen und Bewerten von Arbeitsabläufen
    - c. Beschaffung
    - d. Erfassen und Auswerten von Leistungen
- (7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.
- (8) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.
- (9) Das Prüfungsgespräch (Modul 2 Teil B) ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

### **Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung**

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachbereichen

- a. Fachkunde
- b. Planung und Organisation
- c. Fachkalkulation

einzubeziehen.

(3) Für jeden einzelnen Fachbereich werden maximal 2 Stunden Prüfungszeit angesetzt, sodass die gesamte schriftliche Prüfung mindestens 5 Stunden zu dauern hat. Die schriftliche Prüfung ist nach maximal 6 Stunden zu beenden. Im Gegenstand "Fachkunde" können Teile der Prüfung auch in einem Multiple-Choice-Prüfungsverfahren durchgeführt werden. Dieses darf maximal 1 Stunde dauern.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(5) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz.

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

### **Bewertung**

§ 8. (1) Für die Bewertung der Fachbereiche gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Fachbereiche positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Fachbereiche mit der Note „Sehr gut“ bewertet und die übrigen Fachbereiche mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

### **Wiederholung**

§ 9. Nur jene Fachbereiche, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung, BGBl. II Nr. 39/1998 tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31.1.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung antraten diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Gegenständen noch bis spätestens 6 Monate nach dem Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach deren Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Fachbereiche nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

Horst Hofmann  
Bundesinnungsmeister

Mag. Jakob Wild  
Geschäftsführer